

KEPLER Ethik Aktienfonds

Rechenschaftsbericht

über das Rechnungsjahr vom

1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019

Verwaltungsgesellschaft:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Europaplatz 1a
4020 Linz

Telefon: (0732) 6596-25314
Telefax: (0732) 6596-25319
www.kepler.at

Depotbank / Verwahrstelle:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Fondsmanagement:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Prüfer:

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ISIN je Tranche:

Ausschüttungsanteil	AT0000675657
Ausschüttungsanteil IT	AT0000A1HSG2
Thesaurierungsanteil	AT0000675665
Thesaurierungsanteil IT	AT0000A1A1E3
Thesaurierungsanteil IT 1	AT0000A25PK9

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft	4
Allgemeine Fondsdaten	7
Kapitalmarktbericht und Bericht zur Anlagepolitik des Fonds	8
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	
Wertentwicklung im Berichtszeitraum	12
Fondsergebnis	14
Entwicklung des Fondsvermögens	15
Vermögensaufstellung	16
Zusammensetzung des Fondsvermögens	20
Vergütungspolitik	21
Bestätigungsvermerk	24
Steuerliche Behandlung	27

Anhang:

Fondsbestimmungen	
-------------------	--

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Gesellschafter:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft

Staatskommissäre:

Mag. Jutta Raunig
Mag. (FH) Eva-Maria Schrittwieser

Aufsichtsrat:

Mag. Christian Ratz (Vorsitzender)
Mag. Sonja Ausserer-Stockhamer (Stv. Vorsitzende)
Mag. Serena Denkmair
Friedrich Führer
Gerhard Lauss
Mag. Othmar Nagl

Geschäftsführung:

Andreas Lassner-Klein
Dr. Robert Gründlinger, MBA
Dr. Michael Bumberger

Prokuristen:

Mag. Josef Bindeus
Kurt Eichhorn
Dietmar Felber
Rudolf Gattringer
Mag. Bernhard Hiebl
Roland Himmelfreundpointner
Mag. Uli Krämer
Renate Mittmannsgruber

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit einer größeren Genauigkeit als die angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial aus dieser Unterlage sowie die Einspielung und Verarbeitung dieser Daten in EDV Systemen bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der KEPLER-FONDS KAG.

KEPLER Ethik Aktienfonds

Sehr geehrte Anteilinhaber!

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des "KEPLER Ethik Aktienfonds" - OGAW gem. §§ 2 iVm 50 InvFG 2011 (Miteigentumsfonds) - für das 17. Geschäftsjahr vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 vorzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung von 1,65 % (exkl. einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr) ¹⁾ des Fondsvermögens.

Vergleich der Fondsdaten zum Berichtsstichtag gegenüber dem Beginn des Berichtszeitraumes

Fondsdetails	per 30.06.2018	per 30.06.2019
	EUR	EUR
Fondsvolumen	183.653.819,42	139.165.540,88
errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	170,61	154,27
Ausgabepreis je Ausschüttungsanteil	177,43	160,44
errechneter Wert je Ausschüttungsanteil IT	173,91	158,61
Ausgabepreis je Ausschüttungsanteil IT	180,86	164,95
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	214,51	198,87
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil	223,09	206,82
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil IT	220,31	205,81
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil IT	229,12	214,04
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil IT 1	-	205,96
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil IT 1	-	214,19

Ausschüttung / Auszahlung / Wiederveranlagung	per 15.09.2018	per 15.09.2019
	EUR	EUR
Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	9,0000	3,0000
Ausschüttung je Ausschüttungsanteil IT	9,0000	3,0000
Auszahlung je Thesaurierungsanteil	6,0914	0,8063
Auszahlung je Thesaurierungsanteil IT	6,4628	1,3563
Auszahlung je Thesaurierungsanteil IT 1 ²⁾	-	1,1669
Wiederveranlagung je Ausschüttungsanteil	19,8349	0,2294
Wiederveranlagung je Ausschüttungsanteil IT	21,5422	1,2389
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil	-	2,8877
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil IT	29,8879	4,1997
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil IT 1 ²⁾	31,9977	4,5608

¹⁾ Die jährliche Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft kann sich durch allfällige Vergütungen reduzieren (tatsächliche Verwaltungsgebühr: siehe Angabe unter Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens)

²⁾ Die Tranche wurde am 28. Jänner 2019 neu aufgelegt.

Umlaufende KEPLER Ethik Aktienfonds-Anteile zum Berichtsstichtag

Ausschüttungsanteile per 30.06.2018	362.903,364
Absätze	89.524,233
Rücknahmen	-46.569,732
Ausschüttungsanteile per 30.06.2019	405.857,865
Ausschüttungsanteile IT per 30.06.2018	17.478,000
Absätze	25.904,696
Rücknahmen	-29.291,696
Ausschüttungsanteile IT per 30.06.2019	14.091,000
Thesaurierungsanteile per 30.06.2018	267.807,988
Absätze	55.116,979
Rücknahmen	-40.852,671
Thesaurierungsanteile per 30.06.2019	282.072,296
Thesaurierungsanteile IT per 30.06.2018	277.996,546
Absätze	43.535,000
Rücknahmen	-254.050,546
Thesaurierungsanteile IT per 30.06.2019	67.481,000
Thesaurierungsanteile IT 1 per 30.06.2018 ¹⁾	0,000
Absätze	21.032,000
Rücknahmen	0,000
Thesaurierungsanteile IT 1 per 30.06.2019	21.032,000

¹⁾ Die Tranche wurde am 28. Jänner 2019 neu aufgelegt.

Überblick über die letzten fünf Rechnungsjahre

Ausschüttungsanteile

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Ausschüttung EUR	Wertent- wicklung in %
30.06.15	146.374.273,53	276.621,249	149,97	3,0000	22,41
30.06.16	155.316.664,78	247.055,129	132,16	3,5000	-9,91
30.06.17	203.964.200,75	280.099,983	162,64	3,5000	26,22
30.06.18	183.653.819,42	362.903,364	170,61	9,0000	7,14
30.06.19	139.165.540,88	405.857,865	154,27	3,0000	-4,58

Ausschüttungsanteile IT

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Ausschüttung EUR	Wertent- wicklung in %
30.06.16	155.316.664,78	6.800,000	132,64	3,5000	2,50
30.06.17	203.964.200,75	8.800,000	164,48	3,5000	27,17
30.06.18	183.653.819,42	17.478,000	173,91	9,0000	7,96
30.06.19	139.165.540,88	14.091,000	158,61	3,0000	-3,87

Thesaurierungsanteile

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
30.06.15	146.374.273,53	205.138,392	181,73	1,5741	22,37
30.06.16	155.316.664,78	213.740,268	162,10	2,0673	-9,95
30.06.17	203.964.200,75	247.134,865	202,06	1,8644	26,17
30.06.18	183.653.819,42	267.807,988	214,51	6,0914	7,12
30.06.19	139.165.540,88	282.072,296	198,87	0,8063	-4,60

Thesaurierungsanteile IT

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
30.06.15	146.374.273,53	111.695,000	182,70	1,6440	21,61
30.06.16	155.316.664,78	206.290,000	164,25	2,2835	-9,21
30.06.17	203.964.200,75	186.514,000	206,14	2,1297	27,17
30.06.18	183.653.819,42	277.996,546	220,31	6,4628	7,96
30.06.19	139.165.540,88	67.481,000	205,81	1,3563	-3,79

Thesaurierungsanteile IT 1 ¹⁾

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
30.06.19	139.165.540,88	21.032,000	205,96	1,1669	4,27

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu.

¹⁾ Die Tranche wurde am 28. Jänner 2019 neu aufgelegt.

Kapitalmarktbericht

Marktübersicht

Durchaus positiv starteten die USA, mit einem BIP-Wachstum von 3,1 % im ersten Quartal, in das Jahr 2019. Die Arbeitslosenquote befindet sich nach wie vor auf sehr niedrigem Niveau und liegt Ende Juni bei 3,7 %. Die Inflationsrate (ohne Lebensmittel und Energie) liegt mit Ende Mai bei 2 %. Der Handelsstreit der USA mit mehreren Handelspartnern (darunter China und die EU) setzt sich auch 2019 fort. Inzwischen erheben die USA Zölle von zehn bis 25 % auf diverse Produkte aus China im Handelswert von über 250 Mrd. USD. China antwortete auf jede neue Tranche der US-Regierung mit Vergeltungsmaßnahmen und erhebt inzwischen Zölle auf Waren im Wert von über 110 Mrd. USD. Die Länder der Europäischen Union und die Schweiz treffen vor allem die Schutzzölle auf Stahl (25 %) und Aluminium (10 %), die seit 1. Juni 2018 gelten. Präsident Donald Trump und sein chinesischer Amtskollege Xi Jinping vereinbarten Ende Juni ihre Handelsgespräche wieder aufzunehmen. Im vergangenen Jahr hob die Fed den Leitzins viermal an, dieser liegt nun bei 2,25 % bis 2,5 %. Für 2019 waren zunächst zwei weitere Zinserhöhungen angekündigt. Damit reagierte die Fed auf den Wirtschaftsboom in den USA. Diese Ankündigung revidierte der Zentralbankchef Jerome Powell allerdings nach dem Zinsbeschluss Ende Jänner. Kürzlich stellte er sogar eine Zinssenkung in Aussicht, sollte die US-Wirtschaft weiterhin schwächeln. In den ersten vier Monaten des Haushaltsjahres 2019 stieg das US-Haushaltsdefizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich an. Dieser markante Anstieg ist die Folge geringerer Steuereinnahmen und höherer Staatsausgaben. Der Kampf um den Einzug ins Weiße Haus ist bereits in vollem Gange. Donald Trump zündete den Startschuss zu seiner Wiederwahlkampagne so früh wie kaum einer seiner Amtsvorgänger. Dass er dies in Florida tut, ist kein Zufall. Trump muss diesen wichtigen Schlachtfeldstaat gewinnen, liegt in einer neuen Umfrage aber zurück. Im Primärwahlkampf der Demokraten liegen Joe Biden und Bernie Sanders vorne.

Mit einem moderaten Wachstum von 0,4 % stellte sich das Wirtschaftswachstum im Euroraum im ersten Quartal 2019 ähnlich dem Vorjahr dar. Die Arbeitslosenquote lag Ende Mai 2019 bei 7,5 %, was zu dem leicht absteigenden Trend der letzten Jahre passt. Die Inflation (ohne Nahrungsmittel und Energie) lag im Juni 2019 bei 1,1 %. Ins neue Jahr startete die Europäische Union mit Gegenwind. Als Gründe dafür sind unter anderem der Handelskonflikt, politische Unsicherheiten (Brexit, Italien) und die schwache wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland zu nennen. Ende Mai fanden die EU-Parlamentswahlen statt. Die Christ- und Sozialdemokraten werden nach erheblichen Verlusten nicht mehr in der Lage sein, alleine eine Mehrheit zu stellen. Liberale, grüne und rechte Parteien gewannen deutlich hinzu. Im Juni schloss die EU-Kommission mit den Vertretern der Regierungen Argentiniens, Brasiliens, Paraguays und Uruguays ein Freihandelsabkommen. Es bildet die größte Freihandelszone zwischen zwei Wirtschaftsblöcken weltweit. Es geht dabei um einen gemeinsamen Markt von 780 Millionen Konsumenten und rund einem Viertel der weltweiten Wirtschaftsleistung. Der Deal ist der wirtschaftlich bedeutendste mit den höchsten Zollsensungen, den die EU bisher geschlossen hat. Der Handelsvertrag muss nun noch finalisiert werden. Experten schätzen, dass er in zwei bis fünf Jahren in Kraft treten wird.

Die deutsche Wirtschaft ist im ersten Quartal 2019 um 0,4% gewachsen. 2018 wuchs die deutsche Wirtschaft um 1,4 % (2,2 % in den Jahren davor). Die Gründe für den Rückgang sind unter anderem die schwächelnden Exporte angesichts des Handelskonflikts, die Konjunkturabkühlung in China und die Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Brexit. Auch die Autoindustrie trug ihren Teil dazu bei. Die Inflation (harmonisierter Verbraucherpreisindex) betrug im Juni 1,3 %. Die Arbeitslosenquote in Deutschland blieb Ende Juni mit 5 % auf dem Niveau des Vormonats.

Am 29. März 2019 hätte die Mitgliedschaft Großbritanniens in der Europäischen Union enden sollen. Diese Frist wurde bis Ende Oktober verlängert. Nach Ende der Frist beginnt eine Übergangsperiode, falls man sich auf ein Austrittsabkommen einigen kann. Trifft dies zu, würde sich an diesem Tag praktisch nichts ändern und die Verhandlungen über ein umfassendes Handels- bzw. Freihandelsabkommen könnten beginnen. Falls aber nicht, könnte es zu größeren Störungen des Wirtschaftsverkehrs zwischen Großbritannien und der EU kommen.

Der EZB-Präsident Mario Draghi stellte überraschend deutlich eine Anpassung des Zinsausblicks, eine Zinssenkung oder gar eine Wiederaufnahme der Anleihekäufe in Aussicht, falls sich die Entwicklung der Inflation nicht verbessern sollte. Aktuell liegt der Leitzins noch bei 0,0 % und der Einlagenzinssatz für Geschäftsbanken bei -0,4 %.

Nach einem durchwachsenen Jahr 2018 wuchs die japanische Wirtschaft im ersten Quartal 2019 um 2,2 % (jeweils annualisiertes Quartalswachstum). Schwache Geschäfte in China, Japans größtem Handelspartner, belasten Japans Exportwirtschaft. Die niedrige Inflation von 0,3 % im Mai bringt die Zentralbank unter Druck, weitere expansive Maßnahmen zu setzen um die Inflation wieder zu erhöhen. Bisher bleibt sie bei ihrer ultralockeren Geldpolitik und belässt den Strafzins auf Einlagen von Finanzinstituten bei -0,1 %. Japans Ministerpräsident Shinzo Abe sieht, trotz einer Staatsverschuldung von rund 240 % des BIP, keine Veranlassung, das Schuldenexperiment abubrechen und den Haushalt zu sanieren. Vielmehr will er der Wirtschaft mit mehr staatlichen Ausgaben möglichst rezessionsfrei über die Erhöhung der Mehrwertsteuer von 8 auf 10 % hinweghelfen, die für Oktober 2019 geplant ist.

Nach seinem Tiefststand um den Jahreswechsel erholte sich der Ölpreis stetig bis er Ende April seinen Höchststand (74,57 USD) erreichte. Aktuell führen amerikanische Sanktionen gegen den Iran, die kurzfristige Stilllegung einer Pipeline zwischen Europa und Russland sowie politische Wirren in Libyen und Venezuela zu Unsicherheiten bezüglich des Angebots an Öl. Der wichtigste Erdölexporteur Saudi Arabien sagte auf Druck aus Washington zu, fehlendes iranisches Öl am Markt zu ersetzen. Die USA trugen auch selbst zum Angebot an Öl bei. Neben erhöhten Lagerbeständen an Rohöl verkündeten die USA, vor kurzem mehr als 12 Mio. Fass Schieferöl gefördert zu haben. Ende Juni steht der Preis für ein Barrel der Nordseesorte Brent bei 66,6 USD.

In einem turbulenten Jahr 2018, geprägt von politischen Querelen in Italien und Frankreich, dem Handelsstreit mit den USA und Unsicherheit aufgrund des Brexit fiel der Euro gegenüber dem Dollar von seinem Höchststand im Jänner 2018 (1,25 USD) auf 1,14 USD Ende Dezember. Seit Jahresbeginn hielt sich der Kurs relativ konstant und steht Ende Juni 2019 bei 1,136 USD.

Entwicklung Aktienmärkte *)

An den Börsen war 2018 ein recht enttäuschendes Jahr. Die Aktienkurse der Unternehmen sind flächendeckend rot eingefärbt. Auch die meisten großen Indizes der Welt haben im vergangenen Jahr schlecht abgeschnitten. Zu Jahresbeginn scheint dieser Bärenmarkt vorbei zu sein, Indizes sowie Aktienkurse von Unternehmen sind bis April stark gestiegen. Im Mai fanden wieder leichte Korrekturen statt, diese konnten in den meisten Fällen im Juni wieder aufgeholt werden. Der Dow-Jones-Industrial-Index verzeichnete im Berichtszeitraum einen Anstieg von 11,4 % und notiert Ende Juni bei 26.600 Punkten (26.592,9 Ende April). Der österreichische Aktienindex ATX liegt aktuell bei 2.977,7 Punkten und somit -7,6 % unter dem Niveau des Vorjahres. Der Nikkei notiert bei 21.275,9 Punkten. Der MSCI World notiert aktuell 6,3 % über dem Vorjahreswert bei 6.331,1 Punkten. Nach den europäischen Wettbewerbsbehörden will jetzt auch der amerikanische Kongress prüfen, ob Facebook, Google oder Amazon ihre Monopolstellung ausnutzen. Die Aktien von Facebook und Alphabet verloren beide rund 7 %, die Titel von Amazon gaben 5,2 % nach und diejenigen von Apple knapp 2 %. Die EU-Kommission verhängte bereits ein Bußgeld von 1,5 Mrd. € gegen Alphabet.

*) Veränderung Aktienindizes: inkl. Dividenden (Basis: Total-Return-Indizes - wenn verfügbar abzgl. QuSt)

Anlagepolitik

Aktien

In der abgelaufenen Berichtsperiode blieb die Strategie mit der Fokussierung auf die Einzeltitelselektion weiter aufrecht. Dabei werden Titel bevorzugt, welche attraktive Bewertungs- und Wachstumskennzahlen ausweisen.

Der Fonds ist Träger des österreichischen Umweltzeichens und garantiert für hohe Transparenz durch Unterzeichnung des europäischen Transparenz Kodex für Nachhaltigkeitsfonds.

Im Fonds kam es im Berichtszeitraum hinsichtlich der Titelselektion u.a. zu folgenden Veränderungen: Die Positionen Abbvie (US, Gesundheitswesen), Biogen (US, Gesundheitswesen) und BNP Paribas (FR, Finanzen) wurden neu in den Fonds aufgenommen. Aufgrund von Verstößen gegen unsere Ausschlusskriterien wurden die Positionen Novo Nordisk (DK, Gesundheitswesen), AT&T (US, Kommunikationsdienste) und Sony (JP, Nicht-Basiskonsumgüter) im April verkauft.

Positiv zur Performance trugen vor allem Aktienwerte wie Vestas Wind Systems (DK, Industrie), Ingersoll-Rand (IE, Industrie) und Herman Miller (US, Grundstoffe) bei. Hingegen lieferten die Positionen United Natural Foods (US, Industrie), Tianneng Power Intl. (CN, Nicht-Basiskonsumgüter) und Norsk Hydro (NO, Grundstoffe) einen negativen Performancebeitrag.

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften gem. VO (EU) 2015/2365

In den Fondsbestimmungen des Investmentfonds werden Angaben zu unter diese Verordnung fallende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) gemacht, sodass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, derartige Geschäfte für den Investmentfonds zu tätigen.

Die derzeitige Strategie des Investmentfonds sieht jedoch weder die Durchführung von Pensions- oder Wertpapierleihgeschäften noch den Abschluss von Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) oder vergleichbaren Derivatgeschäften vor.

Mangels Anwendung der vorgenannten Techniken erfolgen daher keine Angaben gem. Art 13 iVm Abschnitt A des Anhangs zu VO (EU) 2015/2365.

Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos im Berichtszeitraum

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos		Commitment-Ansatz
Commitment-Ansatz	Niedrigster Wert	0,00%
	Ø Wert	0,00%
	Höchster Wert	0,00%
Gesamtrisikogrenze		15,00%

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

1. Wertentwicklung im Berichtszeitraum

EUR

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

Ausschüttungsanteile

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	170,61
Ausschüttung am 17.09.2018 (entspricht 0,0552 Anteilen) ¹⁾	9,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	154,27
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	162,79
Nettoertrag pro Anteil	-7,82
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum ²⁾	-4,58%

Ausschüttungsanteile IT

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	173,91
Ausschüttung am 17.09.2018 (entspricht 0,0540 Anteilen) ¹⁾	9,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	158,61
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	167,18
Nettoertrag pro Anteil	-6,73
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum ³⁾	-3,87%

Thesaurierungsanteile

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	214,51
Auszahlung (KESt) am 17.09.2018 (entspricht 0,0290 Anteilen) ¹⁾	6,0914
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	198,87
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	204,63
Nettoertrag pro Anteil	-9,88
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum ²⁾	-4,60%

Thesaurierungsanteile IT

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	220,31
Auszahlung (KESt) am 17.09.2018 (entspricht 0,0299 Anteilen) ¹⁾	6,4628
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	205,81
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	211,97
Nettoertrag pro Anteil	-8,34
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum ³⁾	-3,79%

Thesaurierungsanteile IT 1

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	197,53
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	205,96
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	205,96
Nettoertrag pro Anteil	8,43
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum	³⁾ 4,27%

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 17.09.2018 (Ex Tag) EUR 163,00; Ausschüttungsanteil IT 166,57; für einen Thesaurierungsanteil EUR 210,15; für einen Thesaurierungsanteil IT EUR 215,99;

²⁾ Unterschiede in der Wertentwicklung von Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteilen sind auf Rundungen zurückzuführen.

³⁾ Unterschiede in der Wertentwicklung sind auf verschiedene Ausgestaltungsmerkmale der Anteilscheine zurückzuführen.

2. Fondsergebnis

EUR

A) Realisiertes Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	+	0,00	
Dividendenerträge Ausland	+	6.040.847,54	
ausländische Quellensteuer	-	934.591,57	
Dividendenerträge Inland	+	229.114,31	
inländische Quellensteuer	-	63.006,44	
Erträge aus ausländischen Subfonds	+	0,00	
Erträge aus Immobilienfonds	+	0,00	
Erträge aus Wertpapierleihe	+	0,00	
Sonstige Erträge	-	15.690,41	+ 5.256.673,43

Zinsaufwendungen (inkl. negativer Habenzinsen) - 5.934,78

Aufwendungen

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft ³⁾	-	2.352.044,24	
Wertpapierdepotgebühren	-	79.055,62	
Kosten für d. Wirtschaftsprüfer u. Steuerberatungskosten	-	11.120,05	
Publizitäts- und Aufsichtskosten	-	2.216,30	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	-	232.884,17	
Rückerstattung Verwaltungskosten	-	0,00	
Bestandsprovisionen aus Subfonds	-	0,00	
Performancekosten	-	0,00	- 2.677.320,38

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) + 2.573.418,27

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2) 4)}

Realisierte Gewinne	+	10.701.987,24	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	+	0,00	
Realisierte Verluste	-	10.167.786,57	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	-	0,00	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) + 534.200,67

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) + 3.107.618,94

B) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{1) 2) 4)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses - 12.859.480,70

C) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich - 315.452,31

Fondsergebnis gesamt - 10.067.314,07

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses)
EUR -12.325.280,03

³⁾ Die im Fonds tatsächlich verrechnete Verwaltungsgebühr ist durch allfällige Vergütungen reduziert.

⁴⁾ Die gebuchten Transaktionskosten (inkl. fremder Spesen – z.B. Handelsortentgelt) betragen EUR 313.293,28. Allfällige implizite Transaktionskosten, die nicht im Einflussbereich der KEPLER-FONDS KAG und der Depotbank liegen, sind in diesem Wert nicht enthalten.

3. Entwicklung des Fondsvermögens

EUR

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres ¹⁾	+	183.653.819,42
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 17.09.2018	-	3.341.956,68
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile IT) am 17.09.2018	-	298.071,00
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 17.09.2018	-	1.680.876,95
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile IT) am 17.09.2018	-	1.821.612,78
Mittelveränderung		
Saldo Zertifikatsabsätze und -rücknahmen (exkl. Ertragsausgleich)	-	27.278.447,06
Fondsergebnis gesamt		
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	-	10.067.314,07

Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ²⁾

139.165.540,88

¹⁾ Anteilsulauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 362.903,364 Ausschüttungsanteile; 17.478,000 Ausschüttungsanteile IT; 267.807,988 Thesaurierungsanteile; 277.996,546 Thesaurierungsanteile IT

²⁾ Anteilsulauf am Ende des Rechnungsjahres: 405.857,865 Ausschüttungsanteile; 14.091,000 Ausschüttungsanteile IT; 282.072,296 Thesaurierungsanteile; 67.481,000 Thesaurierungsanteile IT; 21.032,000 Thesaurierungsanteile IT 1

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2019

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
------	----------------	-----------------------------	------------------	---------------------	------	--------------------	----------------

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Aktien

lautend auf EUR

LU0569974404	APERAM S.A.	78.335	37.082	28.983	24,92	1.952.108,20	1,40
FR0000051732	ATOS SE NOM. EO 1	19.975	2.607	7.570	71,44	1.427.014,00	1,03
DE0006766504	AURUBIS AG	35.951	11.089	13.688	42,10	1.513.537,10	1,09
FR0000131104	BNP PARIBAS INH. EO 2	48.838	64.129	15.291	41,45	2.024.090,91	1,45
DE0005407506	CENTROTEC SUSTAINABLE O.N	86.297	10.886	32.331	12,50	1.078.712,50	0,78
DE0005439004	CONTINENTAL AG O.N.	14.089	4.070	5.470	126,44	1.781.413,16	1,28
IE0001827041	CRH PLC EO-,32	55.911	73.418	17.507	28,55	1.596.259,05	1,15
DE0007100000	DAIMLER AG NA O.N.	41.953	32.208	16.294	48,30	2.026.120,14	1,46
FI0009007884	ELISA OYJ A EO 0,5	38.137	41.831	3.694	42,64	1.626.161,68	1,17
FI0009003230	FINNAIR OYJ EO-,85	279.620	136.902	106.025	6,90	1.927.979,90	1,39
DE0005785802	FRESEN.MED.CARE KGAA O.N.	31.992	41.824	9.832	68,60	2.194.651,20	1,58
NL0000008977	HEINEKEN HLDG EO 1,60	17.752	23.308	5.556	91,30	1.620.757,60	1,16
DE0006048408	HENKEL AG+CO.KGAA ST O.N.	21.506	3.361	8.351	78,70	1.692.522,20	1,22
IT0000072618	INTESA SANPAOLO	909.177	154.922	344.743	1,88	1.707.979,91	1,23
NL0000009082	KON. KPN NV EO-04	311.005	311.005		2,72	847.177,62	0,61
AT0000644505	LENZING AG	24.686	6.838	9.170	97,45	2.405.650,70	1,73
DE0008232125	LUFTHANSA AG VNA O.N.	100.705	21.434	39.115	14,79	1.489.426,95	1,07
FR0000121261	MICHELIN NOM. EO 2	3.927	5.102	1.175	110,75	434.915,25	0,31
FR0000120685	NATIXIS S.A. INH. EO 11,2	414.693	544.557	129.864	3,51	1.456.816,51	1,05
FR0000121501	PEUGEOT SA EO 1	111.455	18.188	78.780	21,56	2.402.969,80	1,73
AT0000606306	RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG	103.467	38.199	34.363	20,34	2.104.518,78	1,51
NL0000379121	RANDSTAD NV EO -,10	24.807	30.958	6.151	47,78	1.185.278,46	0,85
FR0000131906	RENAULT INH. EO 3,81	33.227	7.913	12.609	54,45	1.809.210,15	1,30
DE000WAF3001	SILTRONIC AG NA O.N.	8.521	11.383	2.862	62,66	533.925,86	0,38
FR0000054900	TELEVIS. FSE 1 INH.EO 0,2	237.774	260.388	22.614	9,20	2.186.331,93	1,57
IT0003242622	TERNA R.E.N. SPA EO -,22	428.184	95.650	215.367	5,65	2.418.383,23	1,74
FR0013176526	VALEO SA INH. EO 1	64.552	35.074	24.377	28,82	1.860.388,64	1,34

lautend auf AUD

AU000000GPT8	GPT GROUP UNITS	645.509	123.921	370.587	6,13	2.436.798,07	1,75
AU000000SGM7	SIMS METAL MGMT LTD. DEF.	42.322	4.133	12.679	11,22	292.425,88	0,21
AU000000TLS2	TELSTRA CORP. LTD	871.698	956.163	84.465	3,86	2.072.097,18	1,49

lautend auf CAD

CA05534B7604	BCE INC. NEW	55.233	9.495	21.055	59,73	2.215.492,07	1,59
CA0636711016	BK MONTREAL CD 2	9.905	1.068	3.526	98,43	654.728,16	0,47
CA1363751027	CANADIAN NATL RAILWAY CO.	31.474	5.278	20.317	120,00	2.536.367,85	1,82

lautend auf DKK

DK0010287234	H. LUNDBECK A/S NAM. DK 5	46.175	52.080	5.905	255,00	1.577.522,11	1,13
DK0010219153	ROCKWOOL INTL NAM.B DK 10	7.555	900	5.672	1.648,00	1.668.092,18	1,20

lautend auf GBP

GB00B1YW4409	3I GROUP PLC LS-,738636	200.665	36.437	159.675	11,08	2.480.026,10	1,78
GB00B02L3W35	BERKELEY GRP HLDGS ORD	53.288	8.784	25.576	35,81	2.128.524,26	1,53
GB0005603997	LEGAL GENL GRP PLCLS-,025	170.130	15.116	49.474	2,69	510.289,42	0,37
GB00B1CRLC47	MONDI PLC EO -,20	117.010	17.335	47.844	17,74	2.315.375,62	1,66
JE00B8KF9B49	WPP PLC LS-,10	207.999	139.622	73.832	9,79	2.271.374,79	1,63

lautend auf HKD

CNE100000WS1	HUANENG RENEW.CORP.H YC 1	7.486.000	974.000	2.834.000	2,13	1.794.981,54	1,29
KYG8655K1094	TIANNENG POWER HD -,1	2.498.000	862.000	1.236.000	6,35	1.785.651,57	1,28

lautend auf NOK

NO0010063308	TELENOR ASA NK 6	127.009	24.175	92.178	183,05	2.400.838,26	1,73
--------------	------------------	---------	--------	--------	--------	--------------	------

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
lautend auf SEK							
SE0000103814	ELECTROLUX B	107.028	129.656	48.105	238,50	2.420.254,10	1,74
SE0007185418	NOBINA AB SK 90	94.429	128.933	34.504	57,60	515.707,02	0,37
SE0000108227	SKF AB B SK 0,625	53.578	59.693	6.115	170,50	866.135,93	0,62
lautend auf JPY							
JP3270000007	KURITA WATER IND.	11.800	1.000	3.000	2.684,00	258.624,86	0,19
JP3165700000	NTT DATA CORP.	211.300	19.800	136.800	1.443,00	2.489.840,76	1,79
JP3165650007	NTT DOCOMO INC.	113.600	18.300	58.700	2.537,50	2.353.911,48	1,69
JP3571400005	TOKYO ELECTRON LTD	6.600	6.600		15.075,00	812.469,38	0,58
lautend auf KRW							
KR7005930003	SAMSUNG EL. SW 100	54.698	57.683	2.985	46.500,00	1.932.160,17	1,39
KR7000660001	SK HYNIX INC. SW 5000	41.476	5.801	16.108	70.200,00	2.211.834,88	1,59
lautend auf USD							
US00287Y1091	ABBVIE INC. DL-,01	32.429	42.692	10.263	70,00	1.997.210,98	1,44
IE00B4BNMY34	ACCENTURE A DL-,0000225	17.435	3.016	9.879	183,00	2.807.148,51	2,02
US0367521038	ANTHEM INC. DL-,01	5.374	5.166	1.608	282,42	1.335.320,32	0,96
US0378331005	APPLE INC.	29.497	2.948	16.624	199,74	5.183.644,89	3,72
US0022551073	AU OPTRONICS CORP. ADR/10	646.684	90.492	251.191	2,97	1.689.821,82	1,21
US0865161014	BEST BUY CO. DL-,10	38.744	5.249	26.596	68,47	2.333.980,01	1,68
US09062X1037	BIOGEN INC. DL -,0005	9.894	10.970	1.076	239,77	2.087.176,12	1,50
US1101221083	BRISTOL-MYERS SQUIBBDL-10	54.308	59.472	5.164	45,10	2.154.927,68	1,55
US1416651099	CAREER EDUCATION DL-,01	111.576	122.386	10.810	18,83	1.848.474,47	1,33
US12504L1098	CBRE GROUP INC. A DL-,01	56.282	9.675	21.455	50,83	2.516.992,84	1,81
US20441A1025	CIA SANEAMENTO BA.ADR/2	154.284	162.705	8.421	11,94	1.620.755,73	1,16
US1255231003	CIGNA CORP. NEW DL 1	12.993	17.061	4.068	157,89	1.804.913,58	1,30
US4567881085	INFOSYS LTD. ADR/1 IR5	240.602	243.464	235.086	10,62	2.248.102,45	1,62
IE00B6330302	INGERSOLL-RAND PLC DL 1	23.301	4.385	20.252	124,35	2.549.251,58	1,83
US4581401001	INTEL CORP. DL-,001	61.363	49.605	15.908	47,46	2.562.280,47	1,84
US56418H1005	MANPOWERGROUP INC. DL-,01	18.328	2.619	6.866	95,27	1.536.255,99	1,10
US6005441000	MILLER (HERMAN) DL-,20	72.516	12.253	48.148	44,09	2.812.977,69	2,02
US6907421019	OWENS CORNING NEW DL-,01	38.391	6.002	14.909	56,96	1.923.941,02	1,38
US78409V1044	S+P GLOBAL INC. DL 1	10.401	10.839	438	226,99	2.077.180,18	1,49
US8740391003	TAIWAN SEMICON.MANU.ADR/5	67.065	11.054	41.139	39,59	2.336.005,06	1,68
US8825081040	TEXAS INSTR. DL 1	27.630	4.124	12.273	115,86	2.816.480,56	2,02
US94106L1098	WASTE MANAGEMENT (DEL.)	12.608	13.828	1.220	115,84	1.284.982,16	0,92
Summe Wertpapiervermögen						137.833.649,18	99,04
Bankguthaben/Verbindlichkeiten						1.085.658,00	0,78
EUR						1.085.658,00	0,78
SONSTIGE EU-WÄHRUNGEN						0,00	0,00
NICHT EU-WÄHRUNGEN						0,00	0,00
Sonstiges Vermögen						246.233,70	0,18
AUSSTEHENDE ZAHLUNGEN						-231.573,19	-0,16
DIVERSE GEBÜHREN						0,00	0,00
DIVIDENDENANSPRÜCHE						479.108,92	0,34
EINSCHÜSSE						0,00	0,00
SONSTIGE ANSPRÜCHE						0,00	0,00
ZINSANSPRÜCHE						0,00	0,00
ZINSEN ANLAGEKONTEN (inkl. negativer Habenzinsen)						-1.302,03	0,00
Fondsvermögen						139.165.540,88	100,00

DEISENKURSE

Vermögensgegenstände in anderen Währungen als in EUR werden zu folgenden Deisenkursen umgerechnet

Währung	Kurs
Australische Dollar (AUD)	1,6238
Canadische Dollar (CAD)	1,4891
Daenische Kronen (DKK)	7,4640
Britische Pfund (GBP)	0,8965
Hongkong Dollar (HKD)	8,8832
Japanische Yen (JPY)	122,4600
Suedkoreanische Won (KRW)	1.316,3800
Norwegische Kronen (NOK)	9,6837
Schwedische Kronen (SEK)	10,5469
US-Dollar (USD)	1,1366

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage von Kursen bzw. Marktsätzen per 27. Juni 2019 oder letztbekannte bewertet.

Regeln für die Vermögensbewertung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile. Bei Investmentfonds mit mehreren Anteilscheinigungen ergibt sich der Wert eines Anteiles einer Anteilscheinigung aus der Teilung des Wertes einer Anteilscheinigung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheinigung.

Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der im Investmentfonds befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Die Kurswerte der Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- Anteile an einem OGAW, OGA oder AIF werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten bzw. verfügbaren Kurse der vom Investmentfonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Kurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung für den Investmentfonds unterbleiben, wenn dieser 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind:

ISIN	WP-Bezeichnung	Käufe	Verkäufe
		Stücke/Nominale in TSD	Stücke/Nominale in TSD

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Aktien

lautend auf EUR

FR0000120628	AXA S.A. INH. EO 2,29	2.284	43.285
DE0008402215	HANNOVER RUECK SE NA O.N.	2.122	32.374
BE0003565737	KBC GROEP N.V.	4.871	53.083
IE00B1RR8406	SMURFIT KAPPA GR. EO-,001	9.007	108.202
FR0011981968	WORLDLINE S.A. EO -,68	8.764	8.764

lautend auf CAD

CA8911605092	TORONTO-DOMINION BK	2.634	28.692
--------------	---------------------	-------	--------

lautend auf DKK

DK0060534915	NOVO-NORDISK NAM.B DK-,20	8.787	95.756
DK0010268606	VESTAS WIND SYST. NAM.DK1	5.043	54.968

lautend auf GBP

GB0003452173	FIRSTGRP PLC LS-,05		1.286.169
GB0008706128	LLOYDS BKG GRP LS-,25	1.025.351	1.025.351

lautend auf NOK

NO0005052605	NORSK HYDRO ASA NK 1,098	86.099	629.949
--------------	--------------------------	--------	---------

lautend auf SEK

SE0000862997	BILLERUDKORSNAES SK 12,50	22.464	216.524
--------------	---------------------------	--------	---------

lautend auf JPY

JP3818000006	FUJITSU LTD	79.800	603.800
JP3266400005	KUBOTA CORP.	3.500	51.200
JP3902400005	MITSUBISHI EL. CORP.	4.800	105.200
JP3672400003	NISSAN MOTOR		369.200
JP3435000009	SONY CORP.	7.100	79.400

lautend auf USD

US00206R1023	AT + T INC. DL 1	11.013	120.013
US1255091092	CIGNA CORP. DL 1	994	21.577
US1924461023	COGNIZANT TECH. SOL.A		46.630
US1266501006	CVS HEALTH CORP. DL-,01	3.903	59.496
US9111631035	UTD NATURAL FOODS DL-,01	44.857	131.381

Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Aktien

lautend auf EUR

IT0005333874	INTESA SANPAOLO-ANR.-TECH		1.098.998
--------------	---------------------------	--	-----------

Zusammensetzung des Fondsvermögens

Wertpapiervermögen	EUR	%
<i>Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere</i>		
Aktien	137.833.649,18	99,04
Summe Wertpapiervermögen	137.833.649,18	99,04
Bankguthaben/Verbindlichkeiten	1.085.658,00	0,78
Sonstiges Vermögen	246.233,70	0,18
Fondsvermögen	139.165.540,88	100,00

Linz, am 11. Oktober 2019

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Andreas Lassner-Klein

Dr. Robert Gründlinger, MBA

Dr. Michael Bumberger

Angaben zur Vergütungspolitik für das Geschäftsjahr 2018 der KEPLER-FONDS KAG

Anzahl der Mitarbeiter per 31.12.2018	105
Anzahl der Risikoträger per 31.12.2018	31
Fixe Vergütungen	EUR 6.711.671,22
Variable Vergütungen	EUR 308.550,00
Summe Vergütungen alle Mitarbeiter	EUR 7.020.221,22
davon Geschäftsleiter	EUR 790.915,33
davon Führungskräfte - Risikoträger (ohne Geschäftsleiter)	EUR 920.943,35
davon Sonstige Risikoträger (ohne Kontrollfunktion)	EUR 1.624.775,31
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR 149.726,39
davon Vergütungen für Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsführer und Risikoträger	EUR 0,00
Summe Vergütungen Risikoträger	EUR 3.486.360,38

Es wird keinerlei Vergütung direkt vom OGAW/AIF geleistet.

Die Angaben zur Vergütung sind der VERA-Meldung entnommen. Eine Aufschlüsselung / Zuweisung der ausbezahlten Vergütungen zu einzelnen verwalteten OGAW / AIF ist nicht möglich.

Beschreibung, wie die Vergütung in der KEPLER-FONDS KAG berechnet wurde

In Umsetzung der in den §§ 17a bis 17c InvFG bzw § 11 AIFMG und Anlage 2 zu § 11 AIFMG enthaltenen Regelungen für die Vergütungspolitik und -praxis hat die KEPLER-FONDS KAG („KAG“) die „Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der KEPLER-FONDS KAG“ („Vergütungsrichtlinien“) erlassen. Diese enthalten Regelungen betreffend die allgemeine Vergütungspolitik sowie Regelungen, die ausschließlich auf identifizierte Mitarbeiter im Sinne des § 17a InvFG und § 11 AIFMG („Risikoträger“) anzuwenden sind, inkl. Festlegung des Kreises dieser Risikoträger. In den Vergütungsrichtlinien finden sich Regeln zur angemessenen Festlegung fixer und variabler Gehälter, zu freiwilligen Altersversorgungs- sowie anderen Sozialleistungen, Regeln für die Zuteilung und Auszahlung variabler Vergütungen und für die diesbzgl. Leistungsbeurteilung.

Durch diese Vergütungsrichtlinien wird gewährleistet, dass die Vergütungspolitik und -praxis der KAG mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen oder Fondsbestimmungen der von ihr verwalteten Portfolios nicht vereinbar sind.

Die Vergütungsrichtlinien stehen im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der KAG, der von ihr verwalteten Portfolios und deren Anteilinhaber, u.a. durch die Verwendung von risikorelevanten Leistungskriterien, und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Auf Basis der Vergütungsrichtlinien werden die fixen und variablen Vergütungsbestandteile festgelegt. Die Gesamtvergütung ist marktkonform und finanzierbar.

Das Fixgehalt ist eine Vergütung, die nicht nach Maßgabe der Leistung des Unternehmens (finanzielles Ergebnis) oder des Einzelnen (individuelle Zielerreichung) variiert. Maßgebliche Kriterien für die Bemessung des Fixgehaltes sind das Ausbildungsniveau, das Dienstalter, die Berufserfahrung, spezielle (Fach)Kompetenzen, die konkret auszuführende Tätigkeit sowie die damit verbundene und übernommene Verantwortung.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und allfällige variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, was es jedem Mitarbeiter ermöglicht, ein angemessenes Leben auf der Grundlage des Fixeinkommens zu führen.

Voraussetzung für die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen sind ein adäquates Gesamtergebnis der KAG und eine adäquate Finanzierbarkeit. Ein schwaches oder negatives Ergebnis der KAG führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung.

Die jeweiligen Höhen der Zahlungen an Risikoträger ergeben sich aus einer Kombination aus der Beurteilung der persönlichen Eigenschaften der einzelnen Mitarbeiter, dem Grad der Erfüllung der spezifischen Leistungskriterien auf den verschiedenen Ebenen (Mitarbeiter, Organisationseinheiten, KAG und Portfolios), der hierarchischen Einstufung, der Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen sowie der Höhe der Sollarbeitszeit. Die Beurteilung der persönlichen Eigenschaften der Mitarbeiter basiert auf Faktoren wie Arbeitsverhalten, Effektivität, Kreativität, Auffassungsgabe, Teamfähigkeit etc. Die Leistungsbemessung erfolgt auf Basis von quantitativen (finanziellen) sowie qualitativen (nicht finanziellen) Kriterien. Neben den absoluten Leistungsindikatoren werden auch relative Indikatoren, wie zB relative Portfolio-Performance zum Markt eingesetzt. Des Weiteren kommen funktionsspezifische Beurteilungskriterien zum Einsatz, um die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche unabhängig voneinander bewerten zu können. In keinem Bereich wird ein direkter und ausschließlicher Konnex zw. einer etwaigen außergewöhnlichen Performance eines einzelnen (oder mehrerer) Portfolios und der variablen Vergütung hergestellt. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen. Bei der Erfolgsmessung für variable Gehaltsbestandteile werden sämtliche Bemessungskriterien neu evaluiert und unter Berücksichtigung aller Arten laufender und künftiger Risiken gegebenenfalls berichtigt.

Eine allfällige variable Vergütung ist mit der im FMA-Rundschreiben zur „Erheblichkeitsschwelle bei variablen Vergütungen“ in der jeweils aktuellen Fassung angeführten Höhe begrenzt.

Die Einzelheiten der Vergütungsrichtlinien sowie der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Internetseite der KAG unter www.kepler.at (Menü „Service“, Untermenü „Sonstige Informationen“) abrufbar. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der in § 17c InvFG genannten Überprüfungen der Vergütungspolitik der KEPLER-FONDS KAG:

Die von Risikomanagement/Compliance (23.05.2019) bzw. Vergütungsausschuss (27.05.2019) durchgeführte Überprüfung ergab keinerlei Unregelmäßigkeiten.

Wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik der KEPLER-FONDS KAG:

Mit Beschluss der Geschäftsführung vom 23.05.2019 bzw. Zustimmung des Aufsichtsrates vom 27.05.2019 erfolgte folgende Änderung der Vergütungspolitik:

- Neustrukturierung (unter Berücksichtigung des Branchenstandards)
- Einschränkung der Gültigkeit bestimmter Teile der Vergütungspolitik auf Identified Staff
- Überarbeitung Definition Identified Staff
- Präzisierung der Rechtsgrundlagen
- Diverse inhaltliche Präzisierungen
- Redaktionelle Korrekturen

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten

KEPLER Ethik Aktienfonds, Miteigentumsfonds,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2019, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2019 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Rechenschaftsbericht oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Linz, am 11. Oktober 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des KEPLER Ethik Aktienfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2018 - 30.06.2019
Ausschüttung/Auszahlung: 16.09.2019
ISIN: AT0000675657

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	2,9754	2,9754	2,9754	2,9754
2.	Zuzüglich				
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,9777	0,9777	0,9777	0,9777
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich				
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,1313	0,1313
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			3,2482	3,2482
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2294			0,2294
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	3,7237	3,9531	0,5736	0,3442
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	3,7237	3,3795		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,5736	0,5736	0,3442
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				0,3442
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,3442	0,5736	0,5736	0,3442
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,2541	0,2541	0,2541	0,2541
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,2294	0,2294	0,2294	0,2294
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000675657

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
6. Korrekturbeträge ¹⁴⁾					
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	2,7459	2,9754	2,9754	2,7459
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung					
7.1	Dividenden	3,2482	3,2482	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,3077	0,3077	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0087	0,0087	0,0087	0,0087
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,3175	0,3175	0,5867	0,5867
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0465	0,0465	0,0465	0,0465
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,2472	0,2472
9. Begünstigte Beteiligungserträge					
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,1313	0,1313	0,1313	0,1313
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			3,2482	3,2482
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}					
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	3,2482	3,2482	3,2482	3,2482
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	0,3442	0,3442	0,3442	0,3442

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000675657

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1 KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0677	0,0677	0,0677	0,0677
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	0,6467	0,6467	0,6467	0,6467
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	0,8933	0,8933	0,8933	0,8933
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,3412	-0,3412	-0,3412	-0,3412
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,0946	0,0946	0,0946	0,0946
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000675657

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
15)				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0047	0,0047	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0039	0,0039	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0087	0,0087	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
16)				
aus belgischen Aktien	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065
aus dänischen Aktien	0,0233	0,0233	0,0233	0,0233
aus finnischen Aktien	0,0171	0,0171	0,0171	0,0171
aus italienischen Aktien	0,0349	0,0349	0,0349	0,0349
aus schwedischen Aktien	0,0335	0,0335	0,0335	0,0335
aus irischen Aktien	0,0080	0,0080	0,0319	0,0319
aus norwegischen Aktien	0,0277	0,0277	0,0277	0,0277
aus amerikanischen Aktien	0,1138	0,1138	0,1138	0,1138
aus kanadischen Aktien	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220
aus koreanischen Aktien	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040
aus taiwanesischen Aktien	0,0217	0,0217	0,0217	0,0217
Summe aus Aktien	0,3125	0,3125	0,3364	0,3364
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
17)				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0065	0,0065
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0291	0,0291
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0990	0,0990
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0086	0,0086
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0313	0,0313
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0476	0,0476
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0190	0,0190
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0140	0,0140
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0167	0,0167
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0415	0,0415
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1138	0,1138
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0062	0,0062
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0331	0,0331
aus australischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0097	0,0097
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0342	0,0342
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0087	0,0087
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0544	0,0544
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,5736	0,5736

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEST VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des KEPLER Ethik Aktienfonds (IA)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2018 - 30.06.2019
Ausschüttung/Auszahlung: 16.09.2019
ISIN: AT0000A1HSG2

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	4,2389	4,2389	4,2389	4,2389
2.	Zuzüglich				
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	1,8804	1,8804	1,8804	1,8804
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich				
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,2146	0,2146
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			5,3247	5,3247
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2320			0,2320
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	5,8873	6,1193	0,5800	0,3480
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	5,8873	5,5393		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,5800	0,5800	0,3480
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				0,3480
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,3480	0,5800	0,5800	0,3480
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	1,2389	1,2389	1,2389	1,2389
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000A1HSG2

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
			EUR	EUR	
6. Korrekturbeträge ¹⁴⁾					
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	4,0069	4,2389	4,2389	4,0069
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung					
7.1	Dividenden	5,3247	5,3247	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,5304	0,5304	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,6518	0,6518	1,1293	1,1293
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0655	0,0655	0,0655	0,0655
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,5488	0,5488
9. Begünstigte Beteiligungserträge					
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,2146	0,2146	0,2146	0,2146
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			5,3247	5,3247
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}					
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	5,3247	5,3247	5,3247	5,3247
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	0,3480	0,3480	0,3480	0,3480

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000A1HSG2

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1 KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,1024	0,1024	0,1024	0,1024
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	0,9865	0,9865	0,9865	0,9865
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	1,4643	1,4643	1,4643	1,4643
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,5735	-0,5735	-0,5735	-0,5735
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,0957	0,0957	0,0957	0,0957
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000A1HSG2

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
15)				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0107	0,0107	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0103	0,0103	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0213	0,0213	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
16)				
aus belgischen Aktien	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156
aus dänischen Aktien	0,0538	0,0538	0,0538	0,0538
aus finnischen Aktien	0,0385	0,0385	0,0385	0,0385
aus italienischen Aktien	0,0629	0,0629	0,0629	0,0629
aus schwedischen Aktien	0,0655	0,0655	0,0655	0,0655
aus irischen Aktien	0,0179	0,0179	0,0715	0,0715
aus norwegischen Aktien	0,0626	0,0626	0,0626	0,0626
aus amerikanischen Aktien	0,2532	0,2532	0,2532	0,2532
aus kanadischen Aktien	0,0458	0,0458	0,0458	0,0458
aus koreanischen Aktien	0,0094	0,0094	0,0094	0,0094
aus taiwanesischen Aktien	0,0285	0,0285	0,0285	0,0285
Summe aus Aktien	0,6537	0,6537	0,7073	0,7073
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
17)				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0156	0,0156
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0672	0,0672
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,1638	0,1638
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0193	0,0193
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0858	0,0858
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0442	0,0442
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0220	0,0220
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0327	0,0327
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0939	0,0939
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2532	0,2532
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0119	0,0119
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0687	0,0687
aus australischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0183	0,0183
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0821	0,0821
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0202	0,0202
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0005	0,0005
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0713	0,0713
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	1,0707	1,0707

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEST VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Ethik Aktienfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2018 - 30.06.2019
Ausschüttung/Auszahlung: 16.09.2019
ISIN: AT0000675665

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	3,6940	3,6940	3,6940	3,6940
2.	Zuzüglich				
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	1,2500	1,2500	1,2500	1,2500
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich				
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,1657	0,1657
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			4,0898	4,0898
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2754			0,2754
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	4,6686	4,9440	0,6885	0,4131
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	4,6686	4,2555		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,6885	0,6885	0,4131
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				0,4131
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,4131	0,6885	0,6885	0,4131
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,8063	0,8063	0,8063	0,8063
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letzte nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	2,8877	2,8877	2,8877	2,8877
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,8063	0,8063	0,8063	0,8063

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000675665

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	3,4186	3,6940	3,6940	3,4186
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	0,8063	0,8063	0,8063	0,8063
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	4,0898	4,0898	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,3883	0,3883	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,4038	0,4038	0,7412	0,7412
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0623	0,0623	0,0623	0,0623
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,3227	0,3227
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,1657	0,1657	0,1657	0,1657
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			4,0898	4,0898
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	4,0898	4,0898	4,0898	4,0898
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	0,4131	0,4131	0,4131	0,4131

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000675665

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1 KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0848	0,0848	0,0848	0,0848
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	0,8063	0,8063	0,8063	0,8063
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	1,1247	1,1247	1,1247	1,1247
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,4320	-0,4320	-0,4320	-0,4320
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,1136	0,1136	0,1136	0,1136
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000675665

	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs-abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
15)				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0059	0,0059	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0051	0,0051	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0111	0,0111	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
16)				
aus belgischen Aktien	0,0084	0,0084	0,0084	0,0084
aus dänischen Aktien	0,0295	0,0295	0,0295	0,0295
aus finnischen Aktien	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214
aus italienischen Aktien	0,0442	0,0442	0,0442	0,0442
aus schwedischen Aktien	0,0427	0,0427	0,0427	0,0427
aus irischen Aktien	0,0104	0,0104	0,0415	0,0415
aus norwegischen Aktien	0,0364	0,0364	0,0364	0,0364
aus amerikanischen Aktien	0,1486	0,1486	0,1486	0,1486
aus kanadischen Aktien	0,0288	0,0288	0,0288	0,0288
aus koreanischen Aktien	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052
aus taiwanesischen Aktien	0,0290	0,0290	0,0290	0,0290
Summe aus Aktien	0,4046	0,4046	0,4357	0,4357
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
17)				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0084	0,0084
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0369	0,0369
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,1186	0,1186
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0107	0,0107
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0363	0,0363
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0603	0,0603
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0243	0,0243
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0176	0,0176
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0214	0,0214
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0546	0,0546
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1486	0,1486
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0076	0,0076
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0432	0,0432
aus australischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0126	0,0126
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0446	0,0446
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0111	0,0111
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0724	0,0724
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,7295	0,7295

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEST VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Ethik Aktienfonds (IT)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2018 - 30.06.2019
Ausschüttung/Auszahlung: 16.09.2019
ISIN: AT0000A1A1E3

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	5,5560	5,5560	5,5560	5,5560
2.	Zuzüglich				
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	3,0039	3,0039	3,0039	3,0039
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich				
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,2816	0,2816
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			7,5746	7,5746
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2815			0,2815
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	8,2784	8,5598	0,7036	0,4222
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	8,2784	7,8562		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,7036	0,7036	0,4222
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				0,4222
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,4222	0,7036	0,7036	0,4222
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	1,3563	1,3563	1,3563	1,3563
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	4,1997	4,1997	4,1997	4,1997
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	1,3563	1,3563	1,3563	1,3563

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000A1A1E3

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	5,2745	5,5560	5,5560	5,2745
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	1,3563	1,3563	1,3563	1,3563
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	7,5746	7,5746	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,7169	0,7169	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0341	0,0341	0,0341	0,0341
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	1,0838	1,0838	1,5015	1,5015
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,2529	0,2529	0,2529	0,2529
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			1,0077	1,0077
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,2816	0,2816	0,2816	0,2816
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			7,5746	7,5746
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	7,5746	7,5746	7,5746	7,5746
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	0,4222	0,4222	0,4222	0,4222

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000A1A1E3

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1 KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,1230	0,1230	0,1230	0,1230
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	1,3563	1,3563	1,3563	1,3563
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	2,0830	2,0830	2,0830	2,0830
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,8428	-0,8428	-0,8428	-0,8428
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,1161	0,1161	0,1161	0,1161
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.07.2018 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000A1A1E3

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
15)				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0136	0,0136	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0198	0,0198	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0341	0,0341	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
16)				
aus belgischen Aktien	0,0363	0,0363	0,0363	0,0363
aus dänischen Aktien	0,0652	0,0652	0,0652	0,0652
aus finnischen Aktien	0,0383	0,0383	0,0383	0,0383
aus italienischen Aktien	0,0857	0,0857	0,0857	0,0857
aus schwedischen Aktien	0,1014	0,1014	0,1014	0,1014
aus irischen Aktien	0,0310	0,0310	0,1239	0,1239
aus norwegischen Aktien	0,1153	0,1153	0,1153	0,1153
aus amerikanischen Aktien	0,4801	0,4801	0,4801	0,4801
aus kanadischen Aktien	0,0865	0,0865	0,0865	0,0865
aus koreanischen Aktien	0,0169	0,0169	0,0169	0,0169
aus taiwanesischen Aktien	0,1062	0,1062	0,1062	0,1062
Summe aus Aktien	1,1629	1,1629	1,2558	1,2558
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
17)				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0363	0,0363
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0815	0,0815
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0229	0,0229
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0192	0,0192
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1168	0,1168
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0246	0,0246
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0507	0,0507
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1730	0,1730
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,4801	0,4801
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0141	0,0141
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1297	0,1297
aus australischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0345	0,0345
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1388	0,1388
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0362	0,0362
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0012	0,0012
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2655	0,2655
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	1,6251	1,6251

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEST VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Ethik Aktienfonds (IT 1)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 28.01.2019 - 30.06.2019
Ausschüttung/Auszahlung: 16.09.2019
ISIN: AT0000A25PK9

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	5,7277	5,7277	5,7277	5,7277
2.	Zuzüglich				
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,9032	0,9032	0,9032	0,9032
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich				
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,2432	0,2432
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			5,6838	5,6838
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2816			0,2816
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	6,3493	6,6309	0,7040	0,4224
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	6,3493	5,9269		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,7040	0,7040	0,4224
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				0,4224
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,4224	0,7040	0,7040	0,4224
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	1,1669	1,1669	1,1669	1,1669
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	4,5608	4,5608	4,5608	4,5608
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	1,1669	1,1669	1,1669	1,1669

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

28.01.2019 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000A25PK9

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	5,4461	5,7277	5,7277	5,4461
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	1,1669	1,1669	1,1669	1,1669
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	5,6838	5,6838	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,4722	0,4722	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,3099	0,3099	0,6449	0,6449
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,1462	0,1462
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,2432	0,2432	0,2432	0,2432
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			5,6838	5,6838
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	5,6838	5,6838	5,6838	5,6838
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	0,4224	0,4224	0,4224	0,4224

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

28.01.2019 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000A25PK9

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1 KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0886	0,0886	0,0886	0,0886
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	1,1669	1,1669	1,1669	1,1669
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	1,5630	1,5630	1,5630	1,5630
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,5123	-0,5123	-0,5123	-0,5123
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,1162	0,1162	0,1162	0,1162
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

28.01.2019 - 30.06.2019
16.09.2019
AT0000A25PK9

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
15)				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus brasilianischen Aktien	0,0054	0,0054	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0054	0,0054	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
16)				
aus dänischen Aktien	0,0260	0,0260	0,0260	0,0260
aus finnischen Aktien	0,0226	0,0226	0,0226	0,0226
aus italienischen Aktien	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400
aus schwedischen Aktien	0,0319	0,0319	0,0319	0,0319
aus irischen Aktien	0,0056	0,0056	0,0223	0,0223
aus norwegischen Aktien	0,0179	0,0179	0,0179	0,0179
aus amerikanischen Aktien	0,0576	0,0576	0,0576	0,0576
aus kanadischen Aktien	0,0140	0,0140	0,0140	0,0140
aus koreanischen Aktien	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
aus taiwanesischen Aktien	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066
Summe aus Aktien	0,2242	0,2242	0,2409	0,2409
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
17)				
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0325	0,0325
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,1890	0,1890
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0113	0,0113
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0758	0,0758
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0546	0,0546
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0152	0,0152
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0164	0,0164
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0160	0,0160
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0269	0,0269
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0576	0,0576
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0080	0,0080
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0210	0,0210
aus australischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0058	0,0058
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0227	0,0227
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0042	0,0042
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0167	0,0167
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,5737	0,5737

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEst VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

gültig ab Februar 2019

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **KEPLER Ethik Aktienfonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Der Investmentfonds veranlagt überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in Aktien internationaler Unternehmen unter Berücksichtigung ethischer Ausschlusskriterien wie z.B.: Rüstung, Atomenergie, Grüne Gentechnik, Tierversuche, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Chlororganische Massenprodukte, Biozide, Pornographie und Embryonenforschung, Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten sowie Kinderarbeit, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate.

- Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.

- Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 %** des Fondsvermögens erworben werden.

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 %** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.

- Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 %** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 %** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

- Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 %** des Fondsvermögens und zusätzlich zur Absicherung eingesetzt werden.

- Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **15 %** des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 %** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

- **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 4,00 %** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Es wird kein Rücknahmeabschlag eingehoben.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom **01.07.** bis zum **30.06.**

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

- **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.09.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.09.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Theaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.09.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der **15.09.** des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß Einkommensteuergesetz (§ 94) vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszus zahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,80 %** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 %** des Fondsvermögens.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|-------|-----------|------------------------------------|
| 1.2.1 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2 | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |

1.3 Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange),
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4 | Serbien: | Belgrad |
| 2.5 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Mumbai |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9 | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13 | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14 | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.17	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18	Philippinen:	Manila
3.19	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20	Südafrika:	Johannesburg
3.21	Taiwan:	Taipei
3.22	Thailand:	Bangkok
3.23	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24	Venezuela:	Caracas
3.25	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)